Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.571 — CGI/Dassault)

(95/C 100/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. März 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.582 — Orkla/Volvo)

(95/C 100/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. April 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Fortos, welches von Volvo kontrolliert wird, und Orkla erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen BCP (Branded Consumer Products) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Volvo: Kraftfahrzeuge, Konsumgüter

— Fortos: Nahrungsmittel, Getränke und andere Konsumgüter,

— Orkla: Nahrungsmittel, Getränke, chemische Erzeugnisse und Geldanlagegeschäft,

— BCP: Getränke.

Die Parteien werden durch diesen Zusammenschluß die Getränkeaktivitäten von Fortos und Orkla in dem gemeinsam kontrollierten Gemeinschaftsunternehmen BCP zusammenführen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.582 — Orkla/Volvo, an folgende Anschrift übermittelt werden:

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.